

Grundlagen der Zertifizierung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Im April 2009 wurde in der EU die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erlassen. Diese EU-Richtlinie wurde in Deutschland im Juli 2009 in Form der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) in nationales Recht umgesetzt. In den gesetzlichen Grundlagen sind Kriterien festgeschrieben, die bei der Erzeugung, beim Handel und der Verarbeitung von nachhaltiger Biomasse erfüllt werden müssen. Kernanforderungen auf Ebene des landwirtschaftlichen Anbaus sind zum Beispiel:

- keine Zerstörung besonders schützenswerter Flächen (z.B. Torfmoore, Feuchtgebiete, Wälder)
- nachhaltige Anbauverfahren bzw. innerhalb der EU mindestens die Einhaltung der Cross Compliance Vorgaben.

Kernanforderungen bezogen auf Händler und Verarbeiter sind zum Beispiel:

- Führen von sogenannten Massenbilanzsystemen, um die Biomasse über die gesamte Kette der Erzeugung, Verarbeitung und Lieferung nachvollziehen zu können
- Mindest-Treibhausgaseinsparungen des erzeugten Biokraftstoffs im Vergleich zu fossilen Brennstoffen.

Weiterhin ist es möglich mittels Abfall- oder Reststoffen nachhaltigen Kraftstoff zu produzieren. Die entsprechenden Vorgaben werden ebenfalls über die EU-Richtlinie und die deutschen Nachhaltigkeitsverordnungen geregelt.

Nachweis zur Kriterienerfüllung:

Die Zertifizierung

Biokraftstoff (z.B. Biodiesel) und flüssige Biomasse für die Stromerzeugung (z.B. Pflanzenöle), die ab 01.01.2011 in Deutschland zur energetischen Nutzung eingesetzt werden, müssen eine Nachhaltigkeitszertifizierung nachweisen. Die Zertifizierung ist Voraussetzung für:

- Anrechnung auf die Kraftstoffquote gemäß §§ 37a ff Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Steuerentlastungen gemäß § 50 Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Ansprüche auf den NawaRo-Bonus nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG)

Für die Nachhaltigkeitszertifizierung der Endprodukte muss die gesamte Vorkette bis zum landwirtschaftlichen Anbau der Energiepflanzen in ein Kontroll- und Zertifizierungsverfahren eingebunden sein.

Zertifizierungssysteme und -verfahren: Sie wählen aus!

Die Kontroll- und Zertifizierungsverfahren werden von Zertifizierungssystemen definiert und vorgegeben. Diese müssen von der jeweils zuständigen behördlichen Überwachungsstelle anerkannt sein.

In Deutschland fungiert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Überwachungsstelle für die deutschen Nachhaltigkeitsverordnungen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie wird von der EU-Kommission überwacht. Beide Stellen haben mittlerweile zahlreiche Zertifizierungssysteme (z.B. REDcert oder ISCC) und deren Verfahren anerkannt.

Von der EU-Kommission anerkannte Zertifizierungsverfahren (EU-Verfahren) gelten unmittelbar in allen 28 EU-Mitgliedstaaten als anerkannt. Eine nach EU-Verfahren zertifizierte Biomasse kann demnach EU-weit als nachhaltig gehandelt werden. Die von der BLE zugelassenen, nationalen Zertifizierungsverfahren (DE-Verfahren) erlauben eine Vermarktung von nachhaltiger Biomasse lediglich auf dem deutschen Markt. Sie als Unternehmer entscheiden selbst, welches der Systeme und Verfahren für Ihren Betrieb sinnvoll und relevant ist.

Verschiedene Akteure:

Zertifizierungssysteme & Kontrollstellen

Die Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungssysteme werden von dritten, unabhängigen Kontroll- und Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die ABCERT fungiert als solche Kontroll- und Zertifizierungsstelle und besitzt

die dafür notwendigen Zulassungen. Wir bieten Ihnen Kontrollen und Zertifizierungen gemäß folgender Zertifizierungsverfahren an:

- Zertifizierungssystem REDcert mit den Verfahren REDcert-DE und REDcert-EU
- Zertifizierungssystem ISCC mit den Verfahren ISCC-DE, ISCC-EU und ISCC-Plus

So gelangen Sie zu Ihrem Zertifikat:

Der Kontrollablauf

An Hand einer vom jeweiligen Zertifizierungssystem vorgegebenen Checkliste prüfen unsere Kontrolleure die einzelnen Prüfpunkte vor Ort ab. Je nach Betriebstyp ist auch Umfang und Inhalt der Kontrolle definiert. Verschiedene Betriebstypen werden dabei als sogenannte Schnittstellen unterschieden:

- Ersterfasser (erste Schnittstellen)
- Ölmühlen
- sonstige Verarbeitungsbetriebe, die die Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für die Endverwertung aufbereiten (letzte Schnittstellen)

Ersterfasser sind dabei die Betriebe, die Biomasse erstmals vom Anbaubetrieb aufnehmen und mit den Lieferanten und Abnehmern abrechnen (z.B. Händler oder Genossenschaften). Im Rahmen der Kontrolle und Zertifizierung eines Ersterfassers werden über Stichprobenkontrollen auch dessen landwirtschaftliche Biomasselieferanten und die als Betriebsstätte genutzten, unselbständigen Lagerstätten eingebunden. Der Ersterfasser definiert dabei über eine Liste diejenigen Anbaubetriebe, die zu seiner Lieferantengruppe gehören. Diese Anbaubetriebe bestätigen ihm über eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien. Dies wird bei den Stichprobenkontrollen vor Ort beim landwirtschaftlichen Betrieb überprüft. Der Umfang der Stichprobenkontrollen richtet sich nach dem jeweiligen Verfahren:

In DE-Verfahren werden mindestens 3 % der Anbaubetriebe kontrolliert, in den EU-Verfahren mindestens die Quadratwurzel der als Lieferantengruppe definierten landwirtschaftlichen Erzeuger.

Die ausgefüllten Checklisten und Kontrollunterlagen sind dann die Grundlage für die Zertifizie-

rungsentscheidung. Bei erfolgreicher Zertifizierung erhalten Sie Ihr Zertifikat, das 12 Monate gültig ist.

Eine erfolgreiche Zertifizierung:

Das können Sie tun

Zur Vorbereitung einer erfolgreichen Zertifizierung können Sie sich direkt bei den Zertifizierungssystemen über die Kontrollchecklisten, Vorlagen für Formulare und Selbstverpflichtungserklärungen und die genauen Anforderungen je nach Betriebstyp und Schnittstellenart informieren:

- www.iscc-system.org
- www.redcert.org

Die Unterlagen sind ohne Einschränkung auch für noch nicht vertraglich gebundene Betriebe auf den Webseiten der Systeme einsehbar.

Wenn Sie sich für ein Zertifizierungsverfahren entschieden haben, schicken Sie uns den ABCERT-Kontrollvertrag mit den entsprechenden Angaben zu. Parallel dazu melden Sie sich direkt bei dem ausgewählten Zertifizierungssystem zur Teilnahme an:

- REDcert GmbH, Südstr.133, D-53175 Bonn, Tel.:02 28/35 06-200, info@redcert.de
- ISCC System GmbH, Weissenburgstr. 53, D-50670 Köln, Tel.: 02 21/17 93 29 66, info@iscc-system.org

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

ABCERT AG

Martinstraße 42-44, D-73728 Esslingen

Tel.: 07 11/35 17 92-0

Fax: 07 11/35 17 92-200

biomasse@abcert.de

www.abcert.eu

Ihre direkten Ansprechpartner für die Zertifizierung nachhaltiger Biomasse:

- Martin Marquard, Tel.: 07 11/35 17 92-139
- Aaron Fürmetz, Tel.: 03 51/4 38 89 58